

oncampus GmbH · Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lübeck

An das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat III B3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



Prof. Dr. Rolf Granow Tel. +49 (0) 451 16 08 18 10 Fax +49 (0) 451 16 08 18 98 rolf.granow@oncampus.de

Lübeck, 22.02.2017

Rückmeldung zum Referentenentwurf zum UrhWissG vom 2.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir (Tochter der Fachhochschule Lübeck für digitales Lernen) uns für die Belange des Lernens in der digitalen Gesellschaft ausdrücklich der bei Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Universität Osnabrück anschließen. Das dort durchgeführte "Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG" konnte nachdrücklich zeigen, welch schweren Schaden eine Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG dem Einsatz digitaler Lerntechnologien an Hochschulen zufügt und lässt ahnen, welche negativen Folgen sie zukünftig für die aktuellen Anstrengungen zur Hochschuldigitalisierung haben wird.

oncampus begrüßt im aktuellen Referentenentwurf des BMJV insbesondere:

Separate Erlaubnisregelungen des Referentenentwurfs z.B. §60a Abs. 1 UrhG-E, die einerseits besser als eine allgemeine Wissenschaftsschranke rechtliche Auseinandersetzungen minimieren, andererseits klärend das bestehende Richterrecht, das zu einem komplexen Regelwerk geführt hat, ablösen. Wissenschaft, Forschung und Bildung haben insoweit andere Ansprüche an ein funktionierendes Urheberrecht als der übrige kommerzialisierte Markt.

Den **Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse** (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen, siehe §60g Abs. 1 UrhG-E, da eine Vorrangregelung für Verlagsangebote den bisherigen §52a UrhG langfristig aushebeln würde, zumal sich bereits zeigt, dass durch solche Angebote (z.B. Booktext-Semesterapparat) nach und nach viele namhafte Verlage ihre Werke zu erheblich höheren Preisen auf den Markt bringen.

Die **Begrenzung der Ausnahmeregelung auf Schulbücher**, nicht aber auf Lehrbücher, siehe § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E, da Lehrbücher je nach Disziplin sehr unterschiedlich gestaltet sind, viele Mischformen aus Lehrbuch und wissenschaftlichem Werk existieren und bei einer Bevorrechtigung







des wissenschaftlichen Lehrbuchs gegenüber anderen Materialien die Gefahr von Abgrenzungsstreitverfahren bestünde.

Der Verzicht auf eine Ermittlung der Vergütungshöhe durch die Einzelmeldung, da eine Ermittlung der angemessenen Vergütung anhand von Stichproben entsprechend §60h Abs. 3 UrhG-E sehr genaue Hinweise über die Nutzung von Literatur in der Gesamtheit der Hochschulen liefert. Sie ist verglichen mit der Einzelmeldung deutlich preiswerter zu organisieren und steht, anders als die Einzelmeldung, in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag aus der Bereitstellungstantieme. Auch im Rahmen einer Pauschalregelung können so Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für die Nutzung ihrer Werke im Rahmen von Lehre und Forschung fair und angemessen vergütet werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass sich oncampus stark macht für Open Educational Resources als frei teilbare und verwendbare Materialen und Artefakte und mit ihrer MOOC-Plattform "mooin" entsprechende nachhaltige Aktivitäten erfolgreich durchführt. Mit entsprechenden Lizenzen versehen können Lehrende somit moderne und interessante Lehrangebote konzipieren und anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rolf Granow

Geschäftsführer